



Frühkindliche Bildung für Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förder- bedarf in Schulkindergärten

 Information für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher,
Lehrkräfte und alle Interessierten



KINDERLAND
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Jedes Kind hat ein Recht auf gleiche Bildungschancen und gleichberechtigte soziale Teilhabe. Einzelne Kinder benötigen eine besondere Unterstützung ihrer Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Dies trifft in besonderem Maße zu auf Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf.



Kinder mit Behinderungen finden ihrem Förderbedarf angepasste Bedingungen und Angebote insbesondere auch in Schulkindergärten. Die Schulkindergärten sind – abhängig von der Art des Förderbedarfs – unterschiedlich organisiert.



Ort der Bildung und Erziehung für alle Kinder ist der Kindergarten. Nach dem Sozialgesetzbuch VIII haben Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten. Der Besuch eines Schulkindergartens ist damit nachrangig; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann jedoch im Schulkindergarten eingelöst werden.



ZIELGRUPPE DES SCHULKINDERGARTENS

In den Schulkindergarten werden Kinder aufgenommen, bei denen sich die Beeinträchtigung oder die Behinderung auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit auswirkt. Ihr sonderpädagogischer Förderbedarf und ihr Recht auf Bildung und Erziehung kann auch mit begleitenden Hilfen in der Kindertageseinrichtung nicht eingelöst werden.

In den Schulkindergarten werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kinder mit körperlicher Behinderung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) aufgenommen. Der Schulkindergarten endet mit der Aufnahme in die Schule. In besonders begründeten Einzelfällen können auch vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in den Schulkindergarten aufgenommen werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Schulkindergarten:

- Die Eltern wünschen die Aufnahme des Kindes in den Schulkindergarten.
- Durch eine sonderpädagogische Diagnostik vor der Aufnahme werden die Kompetenzen des einzelnen Kindes, sein Bedarf an besonderer Unterstützung und die Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung im Schulkindergarten geklärt.
- Die Schulverwaltung stellt den umfassenden Förderbedarf im Sinn des Schulkindergartens fest.

AUFTRAG UND ZIELSETZUNG DES SCHULKINDERGARTENS

Der Schulkindergarten ist nach § 20 Schulgesetz eine schulvorbereitende Einrichtung.

Ziel ist es, Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf so zu unterstützen, dass sie ein möglichst sinnerfülltes und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft führen können. Die Unterstützung im Zugang zu Bildung und die Vorbereitung auf den Schulbesuch sind dabei von zentraler Bedeutung.

Die Bildungs-, Entwicklungs- und Lernbereiche im Schulkindergarten orientieren sich an den Bildungs- und Entwicklungsfeldern (Körper, Sinne, Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte, Religion) des Orientierungsplans für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen, der über drei Jahre im Schulkindergarten erprobt wird.

Die verschiedenen Lernbereiche werden in der Praxis für das Kind in einer ganzheitlichen und kindgemäßen Spiel- und Lernsituation angeboten und gestaltet. Kompetenzen werden also nicht isoliert gelernt, sondern in Beziehungs- und Handlungskontexten erworben, die für das Kind bedeutsam und sinnvoll sind. Die Fachkräfte im Schulkindergarten stellen dabei eine Passung her zu den Interessen/Motivationen des Kindes, seinem Förderbedarf und seinen Möglichkeiten, damit das Kind sich Kompetenzen, Fertigkeiten und Wissen möglichst eigenständig aneignen kann. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den basalen Kompetenzen in den einzelnen Bildungsbereichen. Verlässliche Beziehungen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Schulkindergarten und das Miteinander mit den anderen Kindern bilden die Basis für alle Bildungsprozesse.



Um diese Zielsetzungen zu erreichen, hat der Schulkindergarten folgende Aufgaben:

- Individuelle Beobachtung und Diagnostik des einzelnen Kindes im Alltag und in gestalteten Situationen
- Diagnosegeleitete individuelle und zielorientierte Planung der Bildung, Erziehung und Förderung im Team und mit den Eltern (Förderplanung im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzepts der Förderung)
- Individuell gestaltete Bildung, Erziehung und Förderung in Gruppen- und Einzelsituationen innerhalb des Gesamtkonzeptes der Förderung
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Institutionalisierte Zusammenarbeit im Team der Gruppe und der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, anderen Schulkindergärten und Kindergärten
- Zusammenarbeit mit Schulen im Umfeld
- Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Einrichtungen wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Kliniken, Sozial- und Jugendamt
- Mit Einverständnis der Eltern: Mitwirkung bei der Klärung des Lernortes für die schulische Förderung

Das Team des Schulkindergartens gestaltet diese Aufgabenbereiche nach einer gemeinsam erstellten Konzeption, die den Förderbedarf der Zielgruppe und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

RAHMENBEDINGUNGEN DES SCHULKINDERGARTENS

- Sonderpädagogisch ausgebildetes Personal (Fachlehrerinnen / Fachlehrer an Sonderschulen, Erzieherinnen / Erzieher mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Sonderschullehrerinnen / Sonderschullehrer)
- Pflege und Betreuungspersonal des Schulträgers je nach Schweregrad der verschiedenen Behinderungen und des Betreuungsaufwandes
- Die Kinder werden je nach Typ des Schulkindergartens in Gruppen von 4 bis 12 Kindern gefördert
- Besondere sächliche und räumliche Ausstattung (zum Beispiel Barrierefreiheit, Hilfsmittel)
- Die Öffnungszeit des Schulkindergartens wird im Rahmen der verfügbaren Personalausstattung und unter Berücksichtigung anderer Faktoren (zum Beispiel Beförderung der Kinder) örtlich festgelegt

INTENSIVKOOPERATION: SCHULKINDERGARTEN UND KINDERGARTEN UNTER EINEM DACH

Beide Einrichtungen bleiben rechtlich und formal als solche erhalten und kooperieren aufs engste miteinander. Grundlage dafür ist eine gemeinsam erarbeitete Konzeption der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Rechtliche Grundlagen des Schulkindergartens:

- § 20 Schulgesetz Baden-Württemberg
- Verwaltungsvorschrift über öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991) in der jeweils gültigen Fassung





MÖGLICHE FORMEN DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG UND ERZIEHUNG VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN UND SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

Kindergarten nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder werden im Kindergarten gefördert

- in integrativen Gruppen nach dem KiTaG in allen Betriebsformen des Kindergartens
- mit Unterstützung durch
 - die Kindergartenfachberatung
 - heilpädagogische Fachdienste
 - Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen)
 - Integrationshelfer/innen im Rahmen der Leistungen nach §§ 53, 54 des Sozialgesetzbuch XII und § 35a des Sozialgesetzbuch VIII

Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können auch kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.

Kooperation: Kindergarten und Schulkindergarten für behinderte Kinder

Formen der Kooperation:

- Intensive und kontinuierliche inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Kindergärten und Schulkindergärten
- Kindergarten und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc.
- Kindergarten und Schulkindergarten als gemeinsame integrative Gruppe

Organisatorische Möglichkeiten bei Unterbringung unter einem Dach:

- Austausch je einer Gruppe zwischen Kindergarten und Schulkindergarten
- Außengruppe des Schulkindergartens im Kindergarten
- Außengruppe des Kindergartens im Schulkindergarten
- Kooperation von zwei Trägern
- Ein Träger betreibt Kindergarten und Schulkindergarten

Schulkindergarten für behinderte Kinder nach dem Schulgesetz Baden-Württemberg

Unterschiedliche Typen:

Schulkindergärten für

- geistig behinderte
- körperbehinderte
- sprachbehinderte
- förderbedürftige
- erziehungshilfebedürftige
- blinde/sehbehinderte
- hörgeschädigte

Kinder

Der Besuch des Schulkindergartens erfolgt auf Wunsch der Eltern und nach Feststellung eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Das Angebot von Schulkindergärten ist regional unterschiedlich vorhanden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Regionale Arbeitsstelle Frühförderung und
Regionale Arbeitsstelle für Frühkindliche Bildung
bei den Staatlichen Schulämtern

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart
Päd. Bereich beim Ref. 74 – Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen
Breitscheidstraße 42
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 904-40143
Fax: 0711 904-40444
E-Mail: ingrid.schmid@rps.bwl.de

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Redaktion:
Ursula Espenhain (verantwortlich), Ingrid Schmid

Bildnachweis:
Bodelschwingh-Schulkindergarten Sindelfingen, Käthe-Kollwitz-
Schule Böblingen, August-Hermann-Werner-Schule Markgröningen

Gestaltung:
KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Druck:
Schwäbische Druckerei, Stuttgart



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT